

JAGDPACHTVERTRAG

betreffend dem Jagdlos Nr. _____

für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2030

Zwischen dem Vorstandskollegium des Jagdsyndikates vom Jagdlos Nr. _____,

vertreten durch:

- 1) _____, Präsident;
- 2) _____, Mitglied;
- 3) _____, Mitglied;

einerseits, im Folgenden der „**Verpächter**“ genannt,

und

Name, Vorname, Adresse

Jagdschein Nr.

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____
- 4) _____
- 5) _____
- 6) _____
- 7) _____

andererseits, im Folgenden der „**Pächter**“ genannt,

wird am auf dem Wege der **öffentlichen Verpachtung** folgender Pachtvertrag geschlossen:

Art. 1

Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdrecht auf den zum Jagdlos Nr. ____ gehörigen Grundstücken, sofern diese nicht aufgrund von Artikel 7 des abgeänderten Gesetzes vom 25. Mai 2011 betreffend der Jagd von der Bejagung bzw. Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.

Nach der Genehmigung des Pachtvertrages ist die Jagd auf Gefahr und Kosten des Pächters verpachtet. Dieser kann keine Ansprüche erheben oder sonstige Rechte gegenüber dem Verpächter geltend machen, die auf Minderung des Jagdpreises oder auf Schadenersatz wegen Erschwerung oder Behinderung der Ausübung der Jagd abzielen, selbst dann nicht, wenn diese Erschwerung oder Behinderung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Gleiches gilt für die Ausführung von Arbeiten, sowie Änderungen des Nutzungsmodus oder der Kulturart innerhalb des Jagdloses. Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Jagdausübung haben, kann der Jagdpächter eine gerichtliche Auflösung des Pachtvertrages fordern.

Verringert sich nachträglich die ursprünglich im Pachtvertrag angegebene Fläche um mehr als 5%, aufgrund endgültiger Entscheidung über etwaige Beschwerden betreffend der Zulässigkeit der Austrittserklärungen, wegen ethischer Bedenken, kann der Pächter eine proportionale Verringerung des Pachtpreises oder eine Auflösung des Pachtvertrages fordern, dies ungeachtet der Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes. Eine entsprechende Forderung muss spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Flächenminderung des Jagdloses beim Verpächter gestellt werden/eingehen. Die Vertragsauflösung erfolgt kostenlos und ohne Entschädigungs- oder Zinsforderungen für den Pächter. Das Jagdlos muss dann innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Auflösungsforderung erneut öffentlich verpachtet werden.

Art. 2

Das Jagdlos Nr. ____ umfasst eine Gesamtgröße von etwa _____ ha (Bruttofläche). Die Außengrenzen des Jagdloses sind im Anhang der großherzoglichen Verordnung vom 8. November 2019 zur Festlegung der Grenzen der Jagdlose angegeben.

Die im Anhang beigefügte topographische Karte des Jagdloses gibt Aufschluss über die Außengrenzen des Jagdloses, sowie über die aufgrund ethischer Bedenken von der Jagdnutzung ausgeschlossenen Grundstücke. Sie ist integraler Bestandteil des vorliegenden Jagdpachtvertrages.

Art. 3

Die Verpachtung des Jagdrechts wird für einen Zeitraum von neun Jahren bewilligt. Die Pacht beginnt am 1. April 2021 und endet am 31. März 2030.

Art. 4

Der jährliche Pachtpreis wird auf Euro,

in Worten Euro festgesetzt.

Zu diesem jährlichen Pachtpreis kommt die in Artikel 42 des abgeänderten Gesetzes vom 25. Mai 2011 betreffend der Jagd vorgesehene jährliche Nebengebühr von 15% (fünfzehn Prozent) hinzu.

Der jährliche Pachtpreis, sowie die Nebengebühr von 15 % (fünfzehn Prozent), sind ohne Abzug und unter Ausschluss jeglicher Kompensierungen an den Verpächter auf das Konto

IBAN LU..... bei der Bank zu zahlen,

dies für das erste Pachtjahr innerhalb eines Monats nach ministerieller Genehmigung des Pachtvertrages, sowie in den Folgejahren spätestens je am 1. April.

Kommt der Pächter mit der Zahlung in Verzug, werden von Rechts wegen und ohne Vorab-Mahnung Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz fällig, dies ab dem Fälligkeitsdatum. Des Weiteren kann der Pachtvertrag gekündigt werden, wenn der Pächter einer ihm diesbezüglich zugestellten schriftlichen Zahlungsmahnung nicht innerhalb von 15 Tagen nachkommt.

Art. 5

Der Pächter ist verpflichtet, eine ausreichende und zahlungsfähige Bürgschaft zu leisten oder eine Bankgarantie vorzulegen, um die Zahlung des Pachtpreises, sowie der Nebengebühren über die gesamte Laufzeit des Jagdpachtvertrages zu gewährleisten. Der Bürge verpflichtet sich solidarisch mit dem Pächter zum Vollzug sämtlicher Klauseln, Bedingungen und Lasten des vorliegenden Jagdpachtvertrages.

Art. 6

Das Ziel der Jagdausübung muss ein dem Lebensraum im Jagdlos angepasster Wildbestand sein. Dieser gilt als angepasst, wenn die Wildschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen extrem gering sind. Im Wald muss eine naturnahe Dauerwaldbewirtschaftung umsetzbar sein. Dies bedeutet, dass eine gemischte Naturverjüngung oder Kulturbegründung auf großer Fläche ohne massive Wildschutzmaßnahmen möglich sein muss. Vom Jagdpächter wird erwartet, dass er proaktiv auf die Beanstandungen der Landwirte und Waldbesitzer eingeht und sich nicht mit bloßen Schadensersatzzahlungen begnügt.

Folgende besondere Bedingungen sind vom Jagdpächter einzuhalten:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Art. 7

Ist das Los an mehrere Personen verpachtet, so haften diese solidarisch und die dem Jagdsyndikat zustehenden Rechte und Klagen sind ihnen gegenüber unteilbar.

Art. 8

Während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages kann eine teilweise oder integrale Übertragung des gepachteten Jagdrechtes getätigt werden, sofern der Verpächter, sowie der zuständige Minister dem zustimmen. Der Zessionar hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Pächter.

Art. 9

Stirbt der Alleinpächter, endet der Pachtvertrag von Rechts wegen mit dem Todestag. Seine Erben sind zur Zahlung des anteiligen Pachtpreises und der Schadensersatzforderungen des vom Wild bis zum Todestag des Erblassers verursachten Schadens gemäß den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Vom verstorbenen Pächter im Voraus zu viel gezahlter Pachtpreis ist den Erben zu erstatten.

Es kann von den Erben keine Entschädigung verlangt werden, falls bei der Neuverpachtung des Jagdrechtes ein geringerer Pachtpreis erreicht wird als im ursprünglichen Pachtvertrag.

Art. 10

Falls der Alleinpächter in Konkurs gerät, endet der Pachtvertrag von Rechts wegen am Tage der Konkurserklärung.

Wird bei der anfallenden Neuverpachtung des Jagdrechtes ein geringerer Pachtpreis erreicht als im ursprünglichen Pachtvertrag, so haftet der Bürge bzw. die Bankgarantie gegenüber dem Syndikat für die daraus resultierenden Einbußen, sowie für die bei der Neuverpachtung anfallenden Kosten. Der gesamte Betrag der Einbußen, sowie die bei der Neuverpachtung anfallenden Kosten, sind sofort fällig. Sollte bei der Neuverpachtung ein höherer Pachtpreis erreicht werden, so hat die Bürgschaft kein Recht auf den anfallenden Mehrbetrag.

Art. 11

Im Falle der Verpachtung an mehrere Pächter, endet der Pachtvertrag mit dem Tod eines Mitpächters ihm gegenüber. Der Pachtvertrag mit den übrigen Mitpächtern bleibt bestehen. Diese bleiben dem Jagdsyndikat gegenüber bis zum Ende des Pachtvertrages weiterhin solidarisch und in ihren Rechten und Pflichten unteilbar verpflichtet. Die Erben des verstorbenen Mitpächters, sowie dessen Bürgschaft bleiben dem Jagdsyndikat gegenüber und untereinander nur zur Zahlung des anteiligen Pachtpreises und der vom Wild verursachten Schäden bis zum Todestag des Erblassers verpflichtet.

Der oder die übrigen Mitpächter informiert/informieren den Verpächter über den Tod des Mitpächters und legen innerhalb eines Monats den Nachweis einer hinreichenden Bürgschaft vor, um die Ausführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Pacht zu gewährleisten. Mangels hinreichender Bürgschaft kann der Pachtvertrag gekündigt werden.

Art. 12

Im Falle der Verpachtung an mehrere Pächter, endet der Pachtvertrag mit der Konkursklärung eines Mitpächters ihm gegenüber. Der Pachtvertrag mit den übrigen Mitpächtern bleibt bestehen. Diese bleiben dem Jagdsyndikat gegenüber bis zum Ablauf des Pachtvertrages weiterhin solidarisch und in ihren Rechten und Pflichten unteilbar verpflichtet.

Gegenüber dem Jagdsyndikat bleibt die Bürgschaft des in Konkurs gegangenen Mitpächters bis zum Ende des Jagdpachtvertrages für die Zahlung des Pachtpreises bestehen. Gegenüber den Mitpächtern bleibt die Bürgschaft des zahlungsunfähigen Mitpächters bis zum Ende des Jagdpachtvertrages für die Zahlung des Pachtpreises bestehen und zwar proportional zum Anteil, der dem zahlungsunfähigen Mitpächter obliegt.

Art. 13

Falls der Bürge verstirbt, in Konkurs gerät oder zahlungsunfähig wird, muss der Pächter innerhalb eines Monats eine neue Bürgschaft vorlegen.

Geschieht dies nicht oder genügt die neue Bürgschaft nicht, um zu gewährleisten, dass der Pächter seinen Verpflichtungen nachkommt, kann ihm der Pachtvertrag gekündigt werden.

Art. 14

Sind der Pächter oder seine Bürgschaft nicht im Großherzogtum ansässig, so gilt das Sekretariat der Gemeinde, in der der Jagdpachtvertrag geschlossen wurde, als ihr offizieller Wohnsitz.

Art. 15

Die Unterverpachtung des gesamten Jagdloses oder eine Teilverpachtung ist verboten.

Die Erteilung einer entgeltlichen Jagdgenehmigung auf einem Jagdlos an eine andere Person als die Zessionare (Mitpächter), wie in Art. 38 des abgeänderten Gesetzes vom 25. Mai 2011 betreffend der Jagd vorgesehen, ist verboten.

Art. 16

Vor der Errichtung jagdlicher Einrichtungen, muss der Pächter die Einwilligung des Grundstückseigentümers einholen, dies ungeachtet zusätzlich erforderlicher gesetzlicher Genehmigungen.

Der Pächter ist verantwortlich für die Sicherheit der jagdlichen Einrichtungen. Bauliche Einrichtungen, die nicht mehr in Betrieb sind oder von denen eine Gefahr für Dritte ausgeht, sind abzubauen.

Nach Pachtende hat der Pächter die jagdlichen Einrichtungen innerhalb von drei Monaten zu entfernen, sofern der Pachtnachfolger sie nicht übernimmt. Kommt der Pächter dem nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter sie auf Kosten des Pächters entfernen lassen, dies nachdem der Pächter einer diesbezüglichen Aufforderung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung nicht nachgekommen ist.

Angefertigt in drei Exemplaren, wovon jeweils ein Exemplar dem Pächter, eines dem Verpächter und eines dem Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung zusteht.

....., den

(Ort)

(Datum)

Das Vorstandskollegium des Jagdsyndikats des
Jagdloses Nr. ____ :
(Unterschriften)

Name und Adresse des Vorstandssekretärs des
Jagdloses ____ :

(Unterschrift)

Der / die Pächter:
(Unterschriften)

Nr. der Bankgarantie, ggf. Name und Adresse des
Bürgen

(Unterschrift des Bürgen)

Gelesen und genehmigt.

Luxemburg, der
Die Ministerin für Umwelt, Klima und nachhaltige
Entwicklung,